

Vorblatt

Ziel(e)

- Beibehaltung des unionsrechtskonformen Zustandes auch über den 1. Dezember 2015 hinaus
- Anpassung der Eichvorschriften an den technischen Fortschritt

Die Richtlinie 76/765/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol, ABl. Nr. L 262 vom 27.09.1976 S. 143, geändert durch die Richtlinie 82/624/EWG, ABl. Nr. L 252 vom 27.08.1992 S. 8, wurde von Österreich in den Eichvorschriften für Aräometer umgesetzt. Mit 1. Dezember 2015 wird diese Richtlinie aufgehoben. Entsprechende Bestimmungen mit Bezug auf diese Richtlinie in den Eichvorschriften sind daher aufzuheben.

Gleichzeitig sollen Weiterentwicklungen in der Werkstofftechnik in den Eichvorschriften berücksichtigt werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderung der Eichvorschriften für Aräometer

Wesentliche Auswirkungen

Bei dieser Änderung der Eichvorschriften handelt es sich – mit Ausnahme der Herabsetzung des Mindestdurchmessers für Aräometer – um keine inhaltliche Änderung. Die bisherigen unionsrechtlichen Anforderungen an die Messgerätetechnik werden durch die im Wesentlichen identen innerstaatlichen Regelungen ersetzt. Es entstehen daher weder für die öffentliche Hand noch für Unternehmen zusätzliche Kosten. Die Reduktion des Mindestdurchmessers von Aräometern kann für die Hersteller geringe, nicht näher bezifferbare Einsparungen bewirken.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1. Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 183/1999 in der geltenden Fassung bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Aräometer geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme „Bereithaltung und Weiterentwicklung der österreichischen Messtechnikinfrastruktur und Sicherstellung der internationalen Anerkennung und Gleichwertigkeit“ für das Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, werden die bisher unionsrechtlich geregelten Anforderungen an Alkoholometer und Aräometer für Alkohol (Richtlinie 76/765/EWG) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben.

Die österreichische Umsetzung der Richtlinie 76/765/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol, ABl. Nr. L 262 vom 27.09.1976 S. 143, geändert durch die Richtlinie 82/624/EWG, ABl. Nr. L 252 vom 27.08.1992 S. 8, erfolgte in den Eichvorschriften für Aräometer.

Diese regeln neben den innerstaatlichen auch die unionsrechtlichen Anforderungen an diese Messgeräte.

Die Umsetzung der Aufhebung der unionsrechtlichen Anforderungen mit 1. Dezember 2015 erfolgt daher durch die Änderung der Eichvorschriften. Die Richtlinie 2011/17/EU gesteht den Mitgliedstaaten keinen zeitlichen oder inhaltlichen Umsetzungsspielraum zu.

Im Ergebnis hat die Europäische Union gemeinsame Regelungen von Anforderungen für diese Messgeräte aufgehoben, da sie hierfür (trotz Einwänden seitens Mitgliedstaaten und Experten der Kommissionsarbeitsgruppen) keinen Bedarf mehr sah (Erwägung 5 der RL 2011/17/EU). Regelungszweck der RL 76/765/EWG war die Sicherstellung des freien Warenverkehrs für diese Messgeräte. Die Regelung von Eichpflichten in diesem Bereich ist weiterhin Aufgabe des Mitgliedstaates und bleibt durch die Aufhebung der Richtlinie unberührt.

Da die gegenständlichen Messgeräte innerstaatlich eichpflichtig sind (§ 8 Abs. 1 Z 6 MEG), besteht weiter der Bedarf nach innerstaatlichen Eichvorschriften.

Durch Verbesserung der Werkstofftechnik können Aräometer schon bei einem geringeren Mindestdurchmesser als derzeit in den Eichvorschriften zugelassen zweckentsprechend eingesetzt werden.

Betroffen von dieser Verordnung sind Herstellende von Aräometern, denen nach Außerkrafttreten der unionsrechtlichen Bestimmungen weiterhin unverändert die (nationale) Eichung der hergestellten Geräte ermöglicht wird.

Mittelbar betroffen sind Unternehmen, die die gegenständlichen Messgeräte verwenden oder bereithalten, wie insbesondere die chemische Industrie, die Mineralölindustrie, Getränkehersteller oder Destillieren. Da die Verwendungsbestimmungen und die technischen Anforderungen aber im Wesentlichen

unverändert bleiben, haben diese Eichvorschriften keine negativen Auswirkungen auf unmittelbar oder mittelbar Betroffene. Die Anzahl der im eichpflichtigen Verkehr verwendeten Messgeräte ist, da Aräometer von der Nacheichpflicht ausgenommen sind und bisher auch nach der nun aufgehobenen Richtlinie in Verkehr gebracht werden konnten, kaum abschätzbar, dürfte aber in der Größenordnung von einigen Hunderten liegen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Nullszenario: Verstoß gegen die Richtlinie 2011/17/EU, Vertragsverletzungsverfahren

Alternativen: keine

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Zur Evaluierung der Zielerreichung (Unionsrechtskonformität) wird durch das BEV untersucht, ob ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 2011/17/EU (konkret die Aufhebung der Richtlinie 86/217/EWG) eingeleitet wurde und mit welchem Ergebnis es gegebenenfalls abgeschlossen wurde.

Ziele

Ziel 1: Beibehaltung des unionsrechtskonformen Zustandes auch über den 1. Dezember 2015 hinaus

Beschreibung des Ziels:

Die Richtlinie 76/765/EWG wurde von Österreich in den Eichvorschriften für Aräometer umgesetzt. Mit 1. Dezember 2015 wird diese Richtlinie aufgehoben. Entsprechende Bestimmungen, die 1993 wegen der Richtlinienumsetzung den Eichvorschriften hinzugefügt wurden, sind wieder aufzuheben.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die geltenden Eichvorschriften würden ab 1. Dezember 2015 in Widerspruch zu Unionsrecht stehen.	Die geänderten Eichvorschriften sind mit 1. Dezember 2015 in Kraft getreten und setzen die Richtlinie 2011/17/EU vollständig um.

Ziel 2: Anpassung der Eichvorschriften an den technischen Fortschritt

Beschreibung des Ziels:

Aräometer sind vergleichsweise einfache Messgeräte auf Basis eines Glaskolbens. Aufgrund neuer Herstellungsverfahren für Aräometer besteht die Möglichkeit, den Außendurchmesser des Körpers geringer zu halten, ohne dass die messtechnischen Eigenschaften darunter leiden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Eichvorschriften entsprechen nicht dem Stand der Werkstofftechnik	Eichvorschriften entsprechen dem Stand der Werkstofftechnik

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung der Eichvorschriften für Aräometer

Beschreibung der Maßnahme:

Die Änderung der Eichvorschriften erfolgt durch Beseitigung der außer Kraft getretenen „EWG“-Bestimmungen unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der bisher innerstaatlichen Anforderungen. Diese unterscheiden sich im gemeinsamen Geltungsbereich mit der Richtlinie 76/765/EWG nur unwesentlich von den außer Kraft tretenden EWG-Anforderungen. Die bisher geltenden innerstaatlichen Bestimmungen, die aufrecht bleiben, stellen somit die erforderliche Rechtskontinuität sicher.

Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass die Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU erfüllt werden ("Die gemäß den Richtlinien ... 76/765/EWG ... bis zum 30. November 2015 ausgestellten EG-Bauartzulassungen und EG-Bauartzulassungsbescheinigungen behalten ihre Gültigkeit") und bereits zugelassene Geräte auch weiterhin in Verkehr gebracht werden können. Weiters wird sichergestellt, dass bisher gültig geeichte Messgeräte bei Inkrafttreten der neuen Regelungen nicht schlagartig obsolet werden und weiterhin verwendet oder bereitgehalten werden können.

Durch Herabsetzen des Mindestdurchmessers für Aräometer von 19 mm auf 15 mm werden Weiterentwicklungen in der Werkstofftechnik berücksichtigt.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die geltenden Eichvorschriften würden ab 1. Dezember 2015 in Widerspruch zu Unionsrecht stehen. Die geltenden Eichvorschriften entsprechen nicht dem Stand der Technik.	Die geänderten Eichvorschriften sind unionsrechtskonform und entsprechen dem Stand der Technik.

Abschätzung der Auswirkungen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.